Grundsätze der Leistungserhebungen im Schuljahr 2019/20

Grundlagen: BayEUG Art. 52, GSO §§ 21ff., Beschluss der 1. Lehrerkonferenz im Schuljahr 2019/20; Anhörung des Schulforums;

1. Schulaufgaben - Große Leistungsnachweise (GLN)

Jahrgangsstufen 5 – 10:

Fach	JGS 5	JGS 6	JGS 7	JGS 8	JGS 9	JGS 10
Deutsch	3 + 1 (JT)	3 + 1 (JT)	4	4	3 + 1 (m)	3
Englisch	4	4	3 + 1 (m)	3	2 + 1 (m)	3
Latein	-	4	4	4	3	3
Französisch	-	4	4	3 + 1 (m)	3	3
Spanisch	-	-	-	4	3 + 1 (m)	4
Mathematik	4	4	4	3	4	3
Physik	-	-	-	2	2	2
Chemie				NTG: 2	2	2

JT: schulinterner Jahrgangsstufentest; m: mündliche Schulaufgabe

Q11 und Q12:

- Regelungen nach GSO § 22 (3): Je Fach in allen Ausbildungsabschnitten eine Schulaufgabe; in den modernen Fremdsprachen eine Schulaufgabe in Q11 oder Q12 in mündlicher Form (möglichst als Partner- oder Gruppenprüfung)
- Sonderregelungen nach GSO § 22 (3) für bestimmte Fächer

2. Kleine schriftliche Leistungsnachweise (schriftliche KLN)

- Schriftliche KLN werden wie bisher in der Regel spätestens in der Vorstunde angesagt und bei Fehlen eines Schülers ggf. nachgeschrieben (kein Automatismus); Stegreifaufgaben sind aus pädagogischen Gründen nach einer Ankündigung in den Klassen möglich.
- Der Stoffumfang beträgt maximal drei unmittelbar vorangegangenen Ustd.
- Grundwissen kann einbezogen werden, dieses muss klar definiert sein (-> Fachschaften, Fachlehrer).
- Die Zeitdauer kann bis zu 30 Minuten betragen.
- Kurzarbeiten als schriftliche KLN (Stoffumfang: max. 10 Ustd.; Dauer: 30 min) werden nur mehr beschränkt nach Absprache in den jeweiligen Fachschaften angesetzt, z.B. zur Vorbereitung auf die Oberstufe in der 10. Jgsst. in den Nicht-Schulaufgabenfächern;

3. Kleine mündliche Leistungsnachweise (mündliche KLN)

- Allgemeine Regelungen s. GSO § 23, Begrenzung des Beobachtungszeitraums bei Unterrichtsbeiträgen auf max. 6 Wochen; Notwendigkeit der Noteneröffnung;
- In allen Fächern in den Jgsst. 5-10 werden mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Halbjahr gefordert.
- Mindestzahl an kleinen Leistungsnachweisen in Q11 und Q12:
 - in allen Fächern mindestens zwei kleine Leistungsnachweise pro Ausbildungsabschnitt, darunter wenigstens ein mündlicher; im (einstündigen) Fach Sozialkunde soll mindestens ein kleiner Leistungsnachweis pro Ausbildungsabschnitt vorliegen.
 - im W-Seminar in den Ausbildungsabschnitten 11/1 und 11/2 jeweils mindestens zwei kleine Leistungsnachweise;
 - im P-Seminar insgesamt mindestens zwei kleine Leistungsnachweise, insbesondere individuelle Projektbeiträge der Schülerinnen und Schüler;
- gesonderte Regelungen der GSO für Kunst, Musik und Sport;
- ab dem 2. Halbjahr der 10. Jgsst. Bringschuld der Schüler bezüglich mündlicher Unterrichtsbeiträge (Vorankündigung in den Klassen);

4. Allgemeine Regelungen

- nur 2 Schulaufgaben pro Woche in den Jgsst. 5-10 (vgl. GSO § 22);
- an Tagen mit Schulaufgaben keine schriftlichen KLN (Jgsst. 5-7) bzw. nur in einstündig unterrichteten Fächern und Kopplungsfächern (Jgsst. 8-10);
- Prüfungsfreie Tage:
 - am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien keine Prüfungen aller Art (Jgsst. 5-12);
 - am jeweils ersten Schultag nach mehrwöchigen Ferien keine schriftlichen Prüfungen (Jgsst.5-10);
- Prüfungsfreie Tage für betroffene Schüler:
 - An Tagen mit Hauptproben vor dem Weihnachtskonzert; am Tag nach Aufführungen für Schüler der Jgst. 5 mit 7 auch keine Schulaufgaben;
- In der Regel erfolgt die Nachschrift der GLN und ggf. der schriftlichen KLN beim nächstmöglichen zentralen Nachschreibetermin am Freitagnachmittag.